Foto: © fotodo - Fotolia.com

Verträge mit Angehörigen im Blick des Finanzamtes

Fremdüblichkeit als Maßstab

Einem Unternehmer steht es frei, welche Arbeitnehmer er für die Erledigung seiner Arbeiten einstellt bzw. woher er die Geldmittel erhalten hat, um sein Unternehmen zu finanzieren. Hierzu kann der Unternehmer auch Verträge (Arbeitsverträge oder Darlehensverträge) mit Angehörigen schließen. Jedoch prüft die Finanzverwaltung diese Verträge sehr genau.

Der Grund für die genaue Prüfung der Verträge zwischen Angehörigen liegt darin, dass es durch einen evtl. Gleichklang der Interessen der Beteiligten möglicherweise zu einer Verschiebung der Einkommensverhältnisse kommt und so eine ungebührliche steuerliche Optimierung angestrebt wird, die anderen Steuerpflichtigen nicht möglich ist.

Dabei stellt sowohl die Verwaltung als auch die Rechtsprechung bei der Prüfung darauf ab, dass die getroffenen Vereinbarungen wie zwischen fremden Dritten geschlossen werden und diese Verträge auch tatsächlich durchgeführt werden. Dabei werden z. T. sehr strenge Anforderungen gestellt, jedoch lässt nicht jedes geringfügige Abweichen die steuerliche Anerkennung der Verträge gleich scheitern. Der

Dipl.-Steuerjurist (FH)
Ingo Osterloh
Steuerberater
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg
ingo.osterloh@obic.de

Bundesfinanzhof hatte im letzten Jahr die Möglichkeit genutzt, sich noch einmal intensiver mit der Thematik auseinander zu setzen.

Bei Arbeitsverträgen muss vertraglich festgelegt werden, welche Arbeitsleistung der eine Vertragsteil schuldet und dieser muss diese auch tatsächlich erbringen. Hierbei können Aufzeichnungen geführt werden, die jedoch nur ein Indiz darstellen. Der Steuerpflichtige, der den Abzug der Aufwendungen hingegen begehrt, muss die Arbeitgeberpflichten vollumfänglich (z. B. Lohnzahlung) erfüllen.

Bzgl. der Arbeitsleistung ist eine Mehrarbeit des angestellten Angehörigen oder eine geringere Entlohnung zumeist unschädlich. Hier geht die Rechtsprechung von einer Mehrleistung auf Grund einer familienrechtlicher Grundlage aus. Etwas anderes kann gegeben sein, wenn die Arbeitsleistung hinter dem Geschuldeten zurückbleibt.

Anhand des Fremdvergleichs und der tatsächlichen Durchführung werden auch die Darlehensverträge zwischen Angehörigen geprüft. Hierbei ist von entscheidender Bedeutung, um welche Art von Darlehensverhältnis (z. B. Arbeits- oder Finanzierungsdarlehen) es sich handelt. Je nach Darlehensgrund werden für die steuerliche Anerkennung verschiedene Anforderungen an den Darlehensvertrag gestellt. Ebenfalls ist zu prüfen, woher der Geldbetrag kommt, der als Darlehen zur Verfügung gestellt wird. Sollte der Darlehensbetrag geschenkt worden sein, musste der Darlehensgeber vorher über den Betrag frei verfügen können.

Im Übrigen darf bei Mietverträgen mit Angehörigen – steuerunschädlich – die Miete nicht weniger als 66 % der ortsüblichen Miete betragen und muss tatsächlich gezahlt werden.

Bei weiteren Fragen zu dieser Thematik sprechen Sie uns gerne an.

Beratung
ist unsere Leidenschaft.

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER ▪ RECHTSANWALT ▪ VEREIDIGTE BUCHPRÜFER ▪ WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Besuchen Sie uns auf www.obic.de
oder in 26129 Oldenburg ▪ Ammerländer Heerstraße 231 ▪ Telefon: 0441 - 9716 - 0
Beratungsbüros in Oldenburg ▪ Bremen ▪ Remels (Ostfriesland) ▪ Twist (Emsland)
OBIC - Die Berater.

OBIC SteuerRecht
OBIC Revision